

SATZUNG

§ 1

Der Kleingartenverein führt den Namen

„Waldeck e.V.“

und hat seinen Sitz in

09114 Chemnitz

Tännichtleite 27

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der
Registrier-Nr. VR 341 eingetragen.

Mit der Registrierung erlangt der Verein Rechtsmäßigkeit.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Stand: 1. März 2025

§ 2

Grundsätze

Ziff. 1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von am Kleingartenwesen interessierten Bürgern in einer Solidargemeinschaft. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Chemnitz ein. Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit zugänglich und bietet einen Raum für die Naherholung an.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die Gesundheit und Naturverbundenheit zu fördern und zugleich für die Vereinsmitglieder Stätte der Erholung und Freizeitgestaltung zu sein.

Der Verein versteht sich als gemeinnütziger Kleingartenverein.

Ziff. 2 Der Verein ist selbstlos tätig und unterstützt die Kleingartenkultur, die Gesundheit, den Sozial- und Gemeinschaftssinn, sowie die ökologischen Faktoren; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziff. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziff. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziff. 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner in Chemnitz. Das Vermögen ist dann für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

Ziff. 6 Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage den Vereinsmitgliedern, entsprechend den Bestimmungen der Vereinssatzung, Einzelgärten zur Nutzung der kleingärtnerischen Betätigung.

Ziff. 7 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten für die kleingärtnerische Betätigung fachlich zu beraten und zu betreuen.

§ 3

Mitgliedschaft

Ziff. 1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, insbesondere durch

- a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Nutzungsvertrages über Kleingärten oder
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenvereins.

Ziff. 2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Antragstellung gegenüber dem Vorstand, verbunden mit der Vorlage einer Schufa-Eigenauskunft. Der Vorstand entscheidet innerhalb von **8** Wochen, mit einfacher Mehrheit, über die

Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung besteht kein Einspruchsrecht.

Die neu aufgenommenen Mitglieder haben die Pflicht, sich in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen. Bei begründeter Verhinderung werden die Kandidaten durch den Vorstand vorgestellt.

Ziff. 3 Durch die mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft verbundene Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Pacht- und Gartenordnung sowie deren Nachfolgebestimmungen für sich als rechtsverbindlich an. Die Aufnahme als Mitglied wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Ziff.4 Für Mitglieder, die ein Pachtverhältnis mit dem Verein eingegangen sind, ist der Abschluss einer Versicherung, insbesondere gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl, unter Beachtung der versicherungsrechtlichen Bedingungen zwingend.

Der bestehende Rahmenversicherungsvertrag des Vereines kann dafür genutzt werden. In diesem Fall ist ein Einzelvertrag abzuschließen.

Ziff.5 Bei Wohnungswechsel oder Veränderungen zum Namen bzw. Änderungen zur Erreichbarkeit (Telefon, Mailadresse), sind diese dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ziff.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Ziff.1 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorstand oder Mitglieder können dazu einen Vorschlag mit Begründung an die Mitgliederversammlung einreichen, die über eine Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, der zur Versammlung Anwesenden, entscheidet.

Ziff.2 Die Ehrenmitgliedschaft setzt im Allgemeinen eine zum Nutzen des Vereins im Vorstand ausgeübte oder sonstige Tätigkeit im Verein von mindestens 20-25 Jahren voraus. Sie kann auch an natürliche Personen verliehen werden, die den Verein durch außergewöhnliche hohe Zuwendungen unterstützt haben.

Ziff.3 Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriges Vorstandsmitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Ziff. 1 Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen des Vereins, ihrer Zweckbestimmung entsprechend, zu nutzen.
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sei es kostenlos oder zu den jeweils der Deckung der Kosten festgelegten Eintrittspreisen. Bei beschränkter Platzkapazität entscheidet der Vorstand; Plätze werden vorrangig an Mitglieder vergeben.
- die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß und unter Beachtung der Gartenordnung zu nutzen und damit seine gärtnerischen, ökologischen sowie sein Freizeitinteresse zu verwirklichen.
- an den Versammlungen und Schulungen des Vereins teilzunehmen. Vorschläge und Hinweise zum Vereinsleben an den Vorstand zu richten.

- vereinseigene Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten vom Verein beschafftes Material zur Instandsetzung und -haltung der Kleingärten nach dem vom Vorstand zu treffenden Festlegungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist bei Abwesenheit möglich.

Jedes Mitglied ist bei Wahlen der Vereinsorgane sowie Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorschlagsberechtigt und jedes Mitglied kann gewählt werden.

Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

- Ziff.2 Das Mitglied, welches einen Pachtvertrag über eine Gartenparzelle besitzt, hat das Recht der Antragstellung auf Übernahme des Pachtverhältnisses durch den Ehegatten, sofern dieser bereits Vereinsmitglied geworden ist oder durch ein volljähriges, bereits Vereinsmitglied gewordenes und aktiv am Vereinsleben teilnehmendes eigenes Kind oder Enkel.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über einen solchen Antrag. Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, von der nach der Antragstellung nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung zu beantragen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- Ziff. 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich nach bestem Können und Wissen für die Belange des Vereins und des Kleingartenwesens einzusetzen;
- sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die notwendigen Maßnahmen des Vorstandes zur Durchsetzung der Satzung, Pacht- und Gartenordnung nachzukommen;
- das Vereinsleben zu fördern sowie den Mitgliederbeitrag, die Pacht für den Kleingarten, Versicherung, Elektro- und Wassergeld bis zu den festgelegten Fälligkeitsfristen zu bezahlen.

- Ziff. 2 Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie Umlagen und der jeweils für die Gartenparzelle anfallende Pachtzins ist jeweils bis zum

31. März

für das laufende Kalenderjahr vollständig zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug sind in jedem Fall Mahngebühren und Verzugszinsen entsprechend der Gebührenordnung zu zahlen.

Die Stundung der Pacht sowie der Umlagen kann schriftlich bis zum 20. März des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Sind mehrere Mitglieder Pächter einer Gartenparzelle ist der Jahresmitgliedsbeitrag nur in Höhe einer Mitgliedschaft zu erbringen.

Als Mitgliedsbeitrag wird die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Leistung periodisch fälliger Geldzahlungen verstanden. Die jährlich zu zahlenden Beiträge (Beiträge im engeren Sinne) decken die allgemeinen Kosten des Vereines ab. Diese stellen jedoch nur einen Teil der Beitragsverpflichtung dar. Tatsächlich sind unter dem Begriff des Vereinsbeitrages alle Leistungen der Vereinsmitglieder zu verstehen, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind (Beiträge im weiteren Sinne). In der Jahresrechnung an die Pächter werden die Einzelposten aufgeführt. Grundlage bildet die Gebührenordnung des entsprechenden Jahres.

Ziff. 3 Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, an der angeordneten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, unabhängig von Bestehen eines Pachtvertrages über einen Kleingarten.

Für Ehegatten, die beide Mitglied sind und noch keinen Kleingarten des Vereins nutzen, gilt die Regelung in Ziff. 4 dieses Paragrafen entsprechend.

Die Anzahl der von jedem Mitglied zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Rentner, Invalidenrentner und Schwerbeschädigte können eine Befreiung der Arbeitsleistung von Pflichtstunden beim Vorstand beantragen. Über weitere Ausnahmefälle des Erlassens sowie von Formen der Arbeitsleistung eines Mitgliedes, entscheidet der Vorstand nach Antragstellung des Mitgliedes, sofern das Mitglied in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehrdienst u. dgl.) objektiv nicht in der Lage ist seine Pflichtstunden zu leisten, können diese auch durch eine andere Person geleistet werden.

Auf jeden Fall wird bei Nichtleistung der Gemeinschaftsarbeit eine finanzielle Abgeltung entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

Ziff. 4 Sind mehrere Mitglieder Pächter einer Gartenparzelle ist die Gemeinschaftsarbeit nur in Höhe einer Mitgliedschaft zu erbringen.

Ziff. 5 Haben alle Mitglieder eines von ihnen gemeinsam bewirtschafteten Gartens, das Alter von 75 Jahren erreicht, so wird die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit für diesen Garten zum vorwiegenden Teil aufgehoben. Das betrifft eingeschränkt eine Teilnahme oder die finanzielle Abgeltung. Die Einschränkung bezieht sich auf die Pflicht eines jeden Mitgliedes, an Schulungsmaßnahmen des Vereines, teilzunehmen. Hier gilt weiterhin das Prinzip Teilnahme oder finanzielle Abgeltung. Schulungen sind ein Bestandteil der Gemeinschaftsarbeit. Die Regelung beginnt mit dem 01.01. des Jahres des Alterseintrittes. Keineswegs wird jedoch eine generelle Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit verwehrt, zu wertvoll sind die Erfahrungswerte in diesem Lebensabschnitt für den Verein. Eine Teilnahme ist gewünscht und ist durch den Vorstand entsprechend von Gegebenheiten sicherzustellen. Für die freiwillige Leistung dieser Mitglieder innerhalb der Gemeinschaftsarbeit gilt die Entlohnung entsprechend der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Ziff. 1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Ziff. 2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod haben die Erben keinen Rechtsanspruch auf Eintritt in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Vereinsmitgliedes.

Das Recht der Antragstellung des Ehegatten, eigener Kinder oder Enkel auf den Erwerb der Mitgliedschaft und der von der Mitgliederversammlung zu bestätigten Aufnahme sowie der Antrag auf Fortsetzung des Pachtverhältnisses werden davon nicht berührt.

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Ein Kleingartenpachtvertrag, denen die Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen von 3 Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt § 7, Ziff. 2, Satz 1.

Ziff. 3 Austrittserklärungen von Mitgliedern sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum **31. März** des folgenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt ist diese Kündigung erst dann rechtskräftig, wenn die Übergabe des Gartens an die nachfolgenden Pächter abgeschlossen ist oder mit dem Vorstand Einigkeit über einen Ablösebeitrag erzielt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist weiterhin anteilig Gartenpacht, einschließlich der Nebenkosten vorfällig. In Ausnahmefällen ist eine Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist mit dem Vorstand möglich.

Des Weiteren hat der Pächter die Kosten für evtl. notwendige Pflegearbeiten zu tragen, sofern er diese Arbeiten dem Verein überlässt bzw. nicht selbst durchführen kann.

Ziff. 4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes obliegenden Pflichten vorsätzlich gröblich verletzt;
- b) durch sein Verhalten in der Vereinsanlage und in der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied das Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
- c) die Vereinsmitgliedschaft gefährdet und wiederholt gestört hat;
- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft außer in den von der Satzung, Pacht- und Gartenordnung geregelten Fällen auf einen Dritten überträgt;
- e) mehr als 3 Monate nach Fälligkeit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages oder sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und

vorausgegangener erfolgloser einmaliger Mahnungsaufforderung in Verzug geraten ist;

Ist der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses einschließlich der Umlagen länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug, kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn der Pächter nicht nach vorheriger erfolgloser einmaliger Mahnung die Verbindlichkeiten erfüllt.

Ziff.5 Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es bei Stellung eines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

Ziff. 6 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der auf Ausschluss eines Mitgliedes gerichtete Antrag ist von der Mitgliederversammlung zu begründen, sofern ein Mitglied den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beantragt, ist der Antrag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu geben. Das beklagte Mitglied hat das Recht der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegen die ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen sowohl vor dem Vorstand als auch vor der Mitgliederversammlung. Die Pflichtverletzungen sind dem beklagten Mitglied rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ziff. 7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein und das Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied hat die sich aus Satzung, Vereinsbeschlüssen und dessen Ordnungen sowie anderen rechtsgültigen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht erfüllt wurden, noch zu erfüllen. Das betrifft im Fall des Ausscheidens durch Tod auch die Erben im Rahmen der Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Nachlass.

Zur Deckung von für den Verein vom ausscheidenden Mitglied entstehenden Unkosten und Verbindlichkeiten können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die im Eigentum des Mitgliedes auf der Gartenparzelle sind, vom Vorstand für Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Ziff. 1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, dass von ihr nach Festlegung der Satzung Entscheidungen zu treffen sind. Es ist mindestens einmal im Jahr eine Versammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Ziff. 2 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere

- Rechenschaftslegungen des Vorstandes über die geleistete Vorstands- und Vereinsarbeit sowie der anderen Vorstandsmitglieder zu ihren Geschäftsbereichen vorzunehmen;
- den Finanzbericht des Kassierers und der Revisionskommission zum gelaufenen Geschäftsjahr zu bestätigen;

- einen Einnahme- und Ausgabenplan zum kommenden Geschäftsjahr festzulegen;
- die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages, von Umlagen und Gemeinschafts- arbeitsleistungen in der Höhe der Arbeitsstunden sowie die Festsetzung des Geldbetrages einer finanziellen Begleichung in den von der Satzung genannten Fällen; dies ist im Rahmen einer Gebührenordnung zu erfassen;
- Maßnahmen zur Organisation des Vereinslebens, Festveranstaltungen und Wettbewerbe festzulegen;
- Beschlüsse über vom Vorstand und von Mitgliedern eingereichte Anträge zu fassen sowie
- die turnusmäßigen Wahlen der Leitorgane des Vereins durchzuführen.

Ziff. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und Tagesordnung, insbesondere mit der Angabe von zu fassenden Beschlüssen, schriftlich einberufen.

Ziff. 4 Der Mitgliederversammlung obliegen des Weiteren:

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Ziff. 5 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit der zur Abstimmung zugelassenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf seinen Antrag vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Ziff. 6 Zu einem Beschluss, der zur Änderung bzw. Neufassung der Satzung führen soll, ist eine Mehrheit von 2/3 der zur Abstimmung zugelassenen Mitglieder notwendig.

Mitglieder, welche selbst nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch Stimmrechtsvollmacht an ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.

Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.

Ziff. 7 Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung an den Vorstand zu richten. Wird dem Verlangen nicht entsprochen kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Festlegungen treffen.

Ziff. 8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Über den Ablauf dieser Frist dem Vorstand übergebene Anträge hat der Vorstand eigenverantwortlich zu entscheiden,

ob die Behandlung des Antrages noch in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden kann.

Ziff. 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Niederschrift.

Ziff.10 Zur Behandlung von Sachthemen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung Experten und Sachverständige einladen. Sie sind Gäste und haben kein Stimmrecht.

Ziff.11 Der Stadt- bzw. Landesverband der Kleingartensparten hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu nehmen.

§ 9

Vorstand; Kommissionen

Wahl des Vorstandes und seine Befugnisse

Ziff.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionskommission
- d) Kommission für Fachberatung und Gartenbewertung
- e) Kommission für Instandsetzung und Werterhaltung
- f) Schlichtungsausschuss

Ziff. 2 Der Vorstand ist ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und hat ihre Beschlüsse und Festlegungen zu realisieren und durchzusetzen. Der Vorstand trifft dazu die erforderlichen Maßnahmen, wobei er keine Beschlüsse fasst, die über die Vereinssatzung und -ordnungen hinausgehen oder zuwiderlaufen. In solchen Fällen hat die Mitgliederversammlung die Pflicht, Vorstandsbeschlüsse aufzuheben.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal 7 Personen.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen eigenverantwortlich über die Aufgabenverteilung im Vorstand.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Ziff. 3 Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder vollzieht die Mitgliederversammlung mittels direkter Wahl durch Handzeichen. Es gilt derjenige als gewählt, welcher die einfache Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Mitglieder, welche selbst nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimme durch Stimmrechtsvollmacht an ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen.

Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit dem Vorstand auch innerhalb einer Wahlperiode das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall ist binnen 8 Wochen eine Wahlversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Es sollen 4 Wochen vor der Wahl schriftliche Wahlvorschläge an den Vorstand übergeben werden. Mit den vorgeschlagenen Kandidaten ist durch den Vorstand über deren Bereitschaft zur Tätigkeit für den Verein und einer Vorstandsfunktion zu sprechen. Der Vorstand hat zu sichern, dass 14 Tage vor dem Termin der Wahlversammlung im Sichtkasten und in der schriftlichen Einladung zur Wahlversammlung die Kandidatenvorschläge bekanntgegeben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl zum Vorstand stattgefunden hat.

Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, ist ein solcher bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag vom registerführenden Amtsgericht zu bestellen.

Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Ziff.4 Dem Vorstand obliegen:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereines;
- b) die Gewährleistung und Durchsetzung der Satzung, der Pacht- und Gartenordnung;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse;
- d) Entgegennahme von Berichten, Anleitung und Kontrolle der Kommissionen;
- e) die Verkehrssicherungspflicht der Anlage, Festlegung zur Befahrung der Anlage, der Parkordnung und der Genehmigung der Begehung durch Fremdfirmen, Handwerkern und Dienstleistern;
- f) Bewertung und Genehmigung aller Bauvorhaben;
- g) die Entscheidung über die Vergabe von Kleingärten und den Abschluss von Pachtverträgen sowie deren Aufhebung;
- h) die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, gemäß Ziff. 2 dieses Paragraphen
- i) Rechenschaftslegung über die Vorstandsarbeit in der Jahreshauptversammlung.
- j) Die Berufung von Beisitzern, zur Unterstützung der Vorstandsarbeit
- k) Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder zur vorübergehenden Vereinsaufgaben.
- l) Die Planung, Erteilung und Abrechnung von Aufträgen und Gemeinschaftsarbeit

- Ziff. 5 Der Vorstand tritt monatlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen ist, sofern es ein Mitglied fordert.
- Ziff. 6 Der Vorstand führt Sprechstunden durch, wo die Mitglieder die Möglichkeit haben, Probleme und Kritiken vorzutragen. Der Vorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mitglieder bei der Klärung von Anliegen im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft zu unterstützen.
- Ziff. 7 Die Mitglieder der Revisionskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gewählt. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die gewählten Mitglieder wählen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Revisionskommission.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Pacht- oder Gartenordnung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlichen Beziehungen zum angrenzenden Pächter einer Gartenparzelle ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Diese Streitigkeiten sind dem Schlichtungsausschuss vorzulegen. Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer berufen. Für die Berufung ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 12

Kassierer, Kassenführung

Ein Mitglied des Vorstandes verwaltet die Vereinskasse und -konten. Es ist befugt und verpflichtet, den Jahresmitgliedsbeitrag, Umlagen, den Pachtzins sowie andere vom Mitglied an den Verein zu zahlende Geldbeträge einzuziehen. Es führt das Journal über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Er ist verpflichtet die Dokumentation sämtlicher Vermögenswerte des Vereins zu führen und zu verwahren.

Entscheidungen über Auszahlungen werden unter Bestätigung zweier Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied mit Bankvollmacht, getroffen, es sei denn es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten.

Pachtzins und von den Mitgliedern zu zahlende Umlagen werden jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten überprüft und vor der Mitgliederversammlung begründet. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Umlagen- und Gebührenordnung.

§ 13

Revisionskommission, Kassenprüfung

Die Revisionskommission hat das Recht zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Vereins. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

Aufgaben der Revisionskommission:

- die Revisionskommission ist hauptsächlich für die Innenrevision des Vereins zuständig;
- sie hat die Pflicht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken kann;
- Bewertung des Ein- und Ausgabenplanes und der damit verbundenen Vorhaben, vorgelegt durch den Vorstand für das vergangene und das künftige Geschäftsjahr;
- Kontrolle der vom Vorstand vorgelegten Umlage- und Gebührenfestlegung bzw. deren Festlegungsgrundlagen (Kalkulation);
- Durchführung thematischer Prüfungen nach Bedarf zum Umgang mit dem vereinsinternen Inventar.

Das Ergebnis ist im Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14

Haftungsgrundsätze, Schadenersatz

- Ziff. 1 Für Schäden, die Dritten durch das Handeln der Organe und Vertreter in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, haftet der Verein für entstehende Forderungen nach den Vorschriften des Zivilrechtes.
- Ziff. 2 Mitglieder oder andere Bevollmächtigte des Vorstandes haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum oder Vermögen für Ansprüche gegenüber dem Verein.
- Ziff. 3 Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit Ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 15

Vertretung im Rechtsverkehr

- Ziff.1 Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
- Ziff. 2 Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr, ist ein solcher in dringenden Fällen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes von dem Amtsgericht zu bestellen, bei dem der Verein registriert ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

- Ziff. 1 Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Die Mitgliederversammlung ist dazu beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die Beschlusslage hinzuweisen.
- Ziff. 2 Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Er hat insbesondere Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen und Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Vereins zu erfüllen.
- Ziff. 3 Die Auflösung des Vereins ist unverzüglich durch den Vorstand öffentlich nach den geltenden Verkehrsvorschriften bekanntzugeben.

§ 17

Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vorstandes und der Kommissionen erfolgen in der Regel durch Aushänge. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mittels Briefes an die Mitglieder ausgereicht. Protokolle können im Rahmen der Vorstandssprechstunden eingesehen werden.

§ 18

Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

- Ziff. 1 Die Bestimmungen der bisher für den Kleingartenverein geltenden Regeln zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedschaft und des Rechts zur Nutzung eines Kleingartens bei Bestehen eines Vertrages treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- Ziff.2 Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 1. März 2025 beschlossen worden.
- Ziff. 3 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art sowie solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährleistung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registeramtsgericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.